



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 23. Oktober 2015

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Wir möchten betonen, dass die IV die Novelle des Börsegesetzes insofern begrüßt, als es gemäß der Revision der EU-Transparenz-Richtlinie nun zu einer genaueren inhaltlichen Ausdifferenzierung der Tatbestände kommt und somit national überschießenden Bestimmungen („Gold Plating“) Einhalt geboten wurde.

Ungeachtet dessen halten wir nochmals fest, dass die festgesetzten Strafhöhen in den §§95a und 95b für den kleinen heimischen Kapitalmarkt als außer Verhältnis stehend zu qualifizieren sind. Dies wird vor allem im Zuge der Diskussionen hinsichtlich einer Vitalisierung des Kapitalmarkts mit weiteren Börsengängen und einer Reduktion von Abgängen eine entsprechend negative Symbolwirkung entfalten. Hinsichtlich der Festlegung der Strafhöhe durch die FMA, die als Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Mai 2015 zur letzten Änderung des BörseG 1989.

Darüber hinaus haben wir folgende inhaltliche Anmerkungen:

1. Die IV schlägt vor, in der **Bestimmung des § 48 Abs. 1 Z 6 BörseG** im Sinne der Rechtssicherheit den **Begriff „Verpflichtung“**, durch den **engeren Begriff „Melde- und Veröffentlichungspflicht“ zu ersetzen**. Diese engere Begriffsdefinition findet sich auch in § 95a wider. Andernfalls könnten potentiell auch andere Sachverhalte erfasst



werden, da in mehreren Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsermächtigungen der FMA verwiesen wird.

2. Art. 28b (2) der Richtlinie bestimmt, dass national die „**Möglichkeit**“ vorzusehen ist, bei **schwerwiegendsten Verstößen** gegen die Beteiligungspublizität, die Ausübung der Stimmrechte „**auszusetzen**“.

§ 94a BörseG sieht dahingehend vor, dass bei Verstoß gegen die Beteiligungspublizität **die Stimmrechte automatisch ruhen**. Das automatische Ruhen von Stimmrechten kann zu einer unsicheren Rechtslage führen. Spätestens im Anschluss an darauffolgende Hauptversammlungen ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslegung von darin gefassten Beschlüssen, insbesondere deren rechtswirksames Zustandekommen mit einem ex post entstehenden Mehraufwand.

Leidtragende sind jene Aktionäre, die selbst keinen Verstoß begangen haben, aber der Unsicherheit ausgesetzt sind, dass diverse Hauptversammlung-Beschlüsse von der Aufhebung bedroht sind. Darüber hinaus hätten Aktionäre im Wissen auf andere Stimmverhältnisse vielleicht ein anderes Abstimmungsverhalten an den Tag gelegt.

Die IV schlägt daher vor, die Bestimmung das Ruhen von Stimmrechten betreffend entsprechend zu ändern sowie den Stimmrechtsverlust auf schwerwiegende Verstöße zu beschränken.

3. In § 95b Abs. 5 BörseG kann die FMA von einer weiteren Bestrafung der natürlichen Person absehen, wenn bereits gegen die juristische Person eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. Die von der juristischen Person unter Strafe gestellten Tatbestände verschaffen einer natürlichen Person keinerlei Vermögensvorteile und entfalten bereits durch die Verantwortung der juristischen Person samt der enormen Strafhöhe eine mehr als abschreckende Wirkung. Die IV schlägt daher vor, **von einer weiteren Strafverfolgung der natürlichen Person verpflichtend abzusehen, wenn bereits gegen die juristische Person eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde**.
4. Die Bestimmung in **Art. 1 Z 17 des Entwurfs (§ 95e BörseG)** betreffend die Veröffentlichungsformalisten der Identität der gegen eine Bestimmung verstoßenden Person ist aus Sicht der IV verfassungsrechtlich bedenklich (Verletzung des Rechts auf ein **faireres Verfahren gemäß Art. 6 MRK**) und geht **in mehrfacher Hinsicht über den Wortlaut der Richtlinie hinaus**. Einerseits bezieht sich die Richtlinienbestimmung des Art. 28 b ausschließlich auf die Verstöße des Art. 28 a, andererseits gibt es keine Bestimmung der Richtlinie, die trotz Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung eine Veröffentlichung eines Bescheides vorsieht.

Die laut Erläuternden Bemerkungen im BWG ähnliche Bestimmung des § 99c BWG (idF der Novelle Juli 2015) sieht Lösungs- und Aufbewahrungsfristen vor. Solche finden sich im § 95e nicht. Derartige Bestimmungen ließen sich richtlinienkonform auch im BörseG einfügen.



Die IV schlägt daher vor, **Art. 1 Z 15 des Entwurfs (§ 95e BörseG) wie folgt zu ändern:**

In § 95e Abs. 1 wird der Satzteil "...oder gemäß einer aufgrund von § 82 Abs 8 oder § 86 Abs 2 oder 5 erlassenen Verordnung der FMA..." gestrichen.

§ 95e Abs. 3 vorletzter Satz lautet wie folgt: "Wird einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 1 oder 2 bekannt gemacht werden soll oder bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA die Veröffentlichung zu unterlassen bzw zu widerrufen."

§ 95e wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ist eine Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht aufgrund einer Entscheidung gemäß Abs. 3 zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, so ist sie für mindestens fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllt werden würde."

5. Abschließend weist die IV darauf hin, dass die Fristen der **§ 91 Abs. 1 und § 93 Abs. 2 BörseG** mit zwei Handelstagen unter den zeitlich längeren Vorgaben der Richtlinie liegen. Da auch diese Tatbestände unter § 95a BörseG fallen wäre hier eine **Anpassung im Sinne der Richtlinie** wünschenswert.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht